

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses

„Fachanwalt Vergaberecht“

der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Prof. Dr. Stefan Hertwig, Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln (Vorsitzender),

Dr. Matthias Ganske, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, stellvertretender Vorsitzender,

Dr. Frank Schidlowski, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, Schriftführer,

Dr. Lars Hettich, Melissenstraße 15, 50668 Köln,

Dr. Oliver Homann, Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln,

Georg Sturmberg, Kölner Straße 265, 51149 Köln.

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i. V. m. § 2 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung i. d. F. vom 01.11.2015).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die nachfolgenden Bereiche beziehen:

- (1) Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere

- (a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
 - (b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - (c) Vergabeverordnung (VgV),
 - (d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
- (2) Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der
- (a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,
 - (b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A, (demnächst in der VgV enthalten),
 - (c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF, (demnächst in der VgV enthalten),
 - (d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der Sektorenverordnung (SektVO),
 - (e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,
- (3) Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- (a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren
 - (b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - (c) Sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- (4) Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts.
- (5) Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.
- c) Zulassung als Rechtsanwalt
- Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (§ 4 Abs. 1 FAO).

a) Aufsichtsarbeiten

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 4a FAO) einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag beizufügen (§ 6 FAO).

b) Fortbildung

Wird der Antrag auf Führung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o FAO, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren, persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.

a) Persönliche Bearbeitung

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

b) Fall

Als Fall i. S. d. § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt/die Anwältin sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt. Als Fälle i. S. d. § 5 Satz 1 FAO gelten auch solche, die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.

c) Bereiche

Die 40 Fälle können aus allen Bereichen des § 14o FAO stammen. Von diesen 40 Fällen müssen jedoch mindestens fünf Fälle gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren betreffen. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

d) 3-Jahres-Zeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Auf die Verlängerungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 FAO wird hingewiesen. Der 3-Jahres-Zeitraum ist nicht so zu verstehen, dass die Fälle innerhalb dieses Zeitraumes begonnen sowie abgeschlossen sein müssen. Vielmehr genügt es, dass eine – nicht notwendig die wesentliche – Bearbeitung innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt ist.

e) Vorlage von Arbeitsproben

Fünf Akten oder Aktenauszüge hat der Antragsteller/die Antragstellerin auf Anforderung des Berichterstatters als Kopien vorzulegen. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fertigung von Kopien mit gelöschten Namen ist nicht zwingend notwendig. Die Auswahl der fünf Stücke trifft der Berichterstatter. Der Berichterstatter kann später auch weitere Arbeitsproben anfordern.

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eine Fallliste vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- (1) Rubrumsbezeichnung
- (2) Aktenzeichen
- (3) Gegenstand
- (4) Zeitraum der Bearbeitung
- (5) Art und Umfang der Tätigkeit
- (6) Stand des Verfahrens.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits auf Grund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin machen und unter Umständen auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Die Fälle aus der Fallliste sind den jeweiligen Bereichen in § 14o Ziffern 1.-5. vom Antragsteller/von der Antragstellerin zuzuordnen. Eine Fallliste, die die vorstehenden Regelungen nicht berücksichtigt, akzeptiert der Vorprüfungsausschuss nicht. Eine Musterfallliste ist diesem Merkblatt als **Anlage** beigefügt.

6. **Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren grundsätzlich ein Fachgespräch geführt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Ausschuss bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen eine fachliche Stellungnahme abgeben kann. Durch die Änderung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses wollte die Satzungsversammlung sicherstellen, dass der Standard der fachlichen Qualifikation hoch ist. Insoweit ist hieraus der Rückschluss zu ziehen, dass die bloße Einhaltung der Anforderungen der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung allein nicht ausreicht, um von einem Fachgespräch abzusehen. Rechtfertigungen können sich jedoch z. B. ergeben bei

- besonders umfangreichen Falllisten, die möglichst viele Bereiche des § 14o FAO abdecken,
- erkennbar schwierigen und umfangreichen Mandaten,
- einem hohen Anteil rechtsförmlicher Verfahren,
- deutlich überdurchschnittlichen Klausurleistungen.

Fallliste Antrag "Fachanwalt für Vergaberecht" Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ...

Lfd. Nr. (gesamt)	VOB/A	VOL/A bzw. VgV n. F.	VDF bzw. VgV n. F.	SektVO	SVgV	Konzessionsvergaben / KonzVO	Fälle aus dem Vergaberecht mit Bezug zum Beihilfen-/Zuwendungsrecht	Preisrecht	Gerichts-/Nachprüfungsverfahren	Bereich	Beginn/Ende	Reg.-Nr. (Anwalt)	Rubrum / Mandant	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Gerichtliche(s) Verfahren mit Az.	Stand des Verfahrens / Beendigung (durch)	Streitpunkte
1	1									Vergaberecht							
2		1								1 Vergaberecht							
3			1							2 Vergaberecht							
4					1					Vergaberecht							
5						1				Vergaberecht							
6							1			Vergabe- und Beihilfen-/Zuwendungsrecht							
7								1	3	Preisrecht							
8								2		Preisrecht							
9						2				Vergaberecht							
10		2								Vergaberecht							
11			2							Vergaberecht							
12	2									Vergaberecht							
13	3									Vergaberecht							
14		3								Vergaberecht							
15		4								Vergaberecht							
16				1						Vergaberecht							
17				2						Vergaberecht							
18																	
19																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
35																	
36																	
37																	
38																	
39																	
40																	
41																	
42																	
43																	
44																	
45																	
46																	
47																	
48																	
49																	
50																	

Fallliste Antrag "Fachanwalt für Vergaberecht" Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ...

Lfd. Nr. (gesamt)	VOB/A	VOL/A bzw. VgV n. F.	VOF bzw. VgV n. F.	SektVO	VSVgV	Konzessionsvergaben / KonzVO	Fälle aus dem Vergaberecht mit Bezug zum Beihilfen-/Zuwendungsrecht	Preisrecht	Gerichts-/Nachprüfungsverfahren	Bereich	Beginn/Ende	Reg.-Nr. (Anwalt)	Rubrum / Mandant	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Gerichtliche(s) Verfahren mit Az.	Stand des Verfahrens / Beendigung (durch)	Streitpunkte	
Fälle insgesamt:										17								
Fälle aus dem Bereich VOB/A:										3								
Fälle aus dem Bereich VOL/A bzw. VgV n. F.										4								
Fälle aus dem Bereich VOF bzw. VgV n. F.										2								
Fälle aus dem Bereich SektVO										2								
Fälle aus dem Bereich VSVgV										1								
Fälle aus dem Bereich Konzessionen / KonzVO										2								
Fälle aus dem Vergaberecht mit Bezug zum Beihilfen-/Zuwendungsrecht										1								
Fälle aus dem Bereich Preisrecht										2								
Gerichts-/Nachprüfungsverfahren										3								

